

Uwe Heinze

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Allen Verträgen, Erklärungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Firma „Uwe Heinze“ (im Folgenden Uwe Heinze genannt) werden die folgenden Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Version zu Grunde gelegt. Dies gilt auch dann, wenn Uwe Heinze sich bei späteren Verträgen, Erklärungen, Lieferungen und Leistungen nicht ausdrücklich auf sie beruft, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Eigenen Bedingungen des Vertragspartners widerspricht Uwe Heinze hiermit auch für zukünftige Geschäfte. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit für jedes einzelne Geschäft der schriftlichen Bestätigung durch Uwe Heinze.

1.2. Die aktuellen AGB's sind über das Internet auf der Internetseite www.heinzdesign.com herunterladbar und werden auch auf Wunsch per Post oder Fax versandt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Angebote von Uwe Heinze sind stets frei bleibend. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.

2.2. Die Auftragserteilung durch den Kunden gilt gleichzeitig als Bestätigung, dass er hinsichtlich aller für die Auftragsdurchführung vorgelegter Materialien und Daten, Inhaber der Urheber-, Nutzungs- und Lizenzrechte ist bzw. durch die Verwendung derselben keine Rechte oder gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden und zudem GEMA-Rechte berücksichtigt, notwendige Meldung abgeben und evtl. zu entrichtende Gebühren gezahlt sind. Von etwaigen hiermit in Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüchen stellt der Kunde Uwe Heinze frei.

2.3. Uwe Heinze ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang anzunehmen, wobei ein Vertrag erst zustande kommt, wenn Uwe Heinze eine Bestellung bzw. einen Auftrag durch eine Auftragsbestätigung schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt oder eine Lieferung an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch die Firma Uwe Heinze (z.B. durch Einrichtung von Webpace, Beginn der Arbeiten, Bekanntgabe von User-Login und Passwort) begonnen wurde.

3. Vergütung

3.1. Entwürfe, Reinzeichnungen, Fotokonzepte und Texte bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistung SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Auf alle Fremdleistungen die zur Vollendung des Werkes nötig sind, erhebt die Firma Uwe Heinze zu 15% Agenturprovision, welche dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

3.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe, Reinzeichnungen und /oder Fotokonzepte geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

3.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist Uwe Heinze berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, welche die Firma Uwe Heinze für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.5. Das Angebot wird auf Basis des zum Zeitpunkt gültigen Briefingstands erstellt. Sofern auf Wunsch des Kunden zusätzliche Leistungen notwendig sind, werden diese gesondert berechnet. Im Falle des Anfalls von Zusatzkosten aufgrund von technischen Problemen, Unfall, Verspätung oder Ausfall von Flügen oder Transporten, die nicht in die Verantwortung von Uwe Heinze fallen,

Uwe Heinze

werden diese dem Kunden genauso zusätzlich berechnet wie ein ggf. notwendiger Neufotosession oder verlängerte Fotosession wegen schlechtem Wetter. Fallen über das Angebot hinausgehende Arbeiten an, die in dem Angebot nicht einkalkuliert worden sind, so kann Uwe Heinze diese dem Kunden ohne vorherige Rücksprache in Rechnung stellen, sofern der Mehrpreis nicht mehr als 20 % des Angebotspreises ausmacht.

3.6. Künstlersozialabgabe, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. In den angebotenen Preisen sind keine Versicherungen (z.B. Negativversicherung, Personenausfallversicherung) enthalten. Auf Wunsch können entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden, die jedoch gesondert berechnet werden.

3.7. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefer-/Fertigstellungstermin mehr als sechs Wochen und sollten sich die Material und Fremdkosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung erhöhen, ist die Firma Uwe Heinze berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

3.8. Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behalten wir uns das Eigentum an allen dem Kunden überlassenen Unterlagen, Gegenständen insbesondere den Fotos, Layouts etc. auf unterschiedlichen Datenträgern vor. Rechte an unseren Leistungen, insbesondere Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über. Akzeptiert wird Barzahlung sowie Banküberweisung. Überweisungen sind frei von Bankgebühren auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

Bei Aufträgen des Kunden an Uwe Heinze von einem Umfang von mehr als 1.000,00 € bedarf es einer Anzahlung, deren Höhe schriftlich festgelegt wird. Erfolgt keine schriftliche Festlegung der Höhe der Anzahlung, schuldet der Vertragspartner eine Anzahlung in Höhe von 30%, vor deren Eingang Uwe Heinze mit den geschuldeten Arbeiten nicht beginnen muss. Anzahlungen sind bei Verringerung des zunächst vereinbarten Leistungsumfanges von Uwe Heinze nicht zurück zu zahlen, es sei denn diese ist durch Uwe Heinze verschuldet.

3.9. Vorarbeiten, wie z.B. die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Organisation von Fotokonzepten und Konzeptionen, die vom Auftraggeber gefordert werden, sind ebenfalls vergütungspflichtig.

3.10. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von Uwe Heinze nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

4. Auftragsdurchführung

4.1. Von Uwe Heinze übermittelte Besprechungsprotokolle und Gesprächsnotizen sind verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

4.2. Die Firma Uwe Heinze ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung/Ausführung der geschuldeten Arbeiten zu beauftragen.

4.3 Die Firma Uwe Heinze ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung Uwe Heinze mitwirkt, im Namen des Kunden zu erteilen. Der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht. Benötigt die Firma Uwe Heinze zur Erbringung der geschuldeten Leistung eine vereinbarte Mitwirkung des Kunden (z.B. Gestellung von Texten, Produkten, Produktbezeichnungen etc.) bis zu einem festgesetzten Termin und kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann Uwe Heinze dem Kunden eine angemessene Frist setzen. Nach Verstreichen der Frist ist Uwe Heinze berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

4.4. Aufträge über die Herstellung von Websites begründen die Mitwirkungspflicht des Kunden zur Gestellung des vereinbarten Inhaltes an Texten und Bildmaterial.

4.5. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen eines Auftrages zur Erstellung von Websites nicht nach, so ist Uwe Heinze berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Frist von maximal 2 Wochen die vom Kunden nicht gelieferten Texte und Bilder nach eigenem Ermessen zu erstellen und in die in Auftrag gegebene Website einzufügen. Die Vergütung des Auftrages erhöht sich entsprechen der von Uwe Heinze erbrachten Mehrleistung.

Uwe Heinze

5. Urheberrecht und Nutzungsrecht

5.1. Jeder der Firma Uwe Heinze erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

5.2. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Fotokonzeption, Texte sowie Retuscharbeiten unterliegen dem Urhebergesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

5.3. Die Entwürfe, Reinzeichnungen, Fotokonzeptionen, Texte sowie Retuscharbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Uwe Heinze weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Uwe Heinze, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistung SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

5.4. Uwe Heinze überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

5.5. Uwe Heinze hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Uwe Heinze zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistung SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, die Höhe des Schadensersatzes entsprechend anzupassen.

5.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

5.7. Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, welche die Firma Uwe Heinze erstellt oder erstellen lässt, um die geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Uwe Heinze. Es besteht weder eine Herausgabe- noch eine Aufbewahrungspflicht.

5.8. Jegliche, auch nur teilweise Verwendung der durch die Firma mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Firma Uwe Heinze. Das gilt auch für die Verwendung in abgeänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen zu Grunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen.

5.9. Mit der Auftragserteilung überträgt der Kunde Uwe Heinze die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Fotoproduktionen oder Bildbearbeitungen, auf die sich der Auftrag bezieht. Diese Rechte erstrecken sich auf alle bekannten Nutzungsarten. Soweit Rechte Dritter bestehen oder entstehen, tritt der Kunde hiermit der Firma Uwe Heinze ergänzend seine etwaigen Erwerbsrechte zur ausschließlichen Nutzung ab.

5.10. Mit dem Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffender Rechnungen tritt Uwe Heinze dem Kunden die für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang ab, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den erkennbaren Umständen des Vertrages ergibt. Im Zweifel wird die Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der BRD für die vereinbarte Einsatzdauer des konkreten Werbemittels erfüllt. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, bedarf der Zustimmung durch Uwe Heinze und berechtigt Uwe Heinze zur Berechnung von üblichen Gebühren für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung. Die gilt sowohl für die Nutzung des Gesamtwerks als auch für die Nutzung einzelner Teile desselben (z.B. bearbeitete Bilder, Grafiken, Text, Animationen, Musiksequenzen). Sofern Uwe Heinze den begründeten Verdacht hat, dass der Kunde die Leistung ganz oder in Teilen über den vereinbarten Umfang genutzt hat, steht Uwe Heinze ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber dem Kunden zu, welches er auf Verlangen innerhalb von 10 Tagen erfüllen wird.

5.11. Der Kunde tritt Uwe Heinze alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen ab, die ihm aus der Überlassung der Nutzungsrechte gegenüber Dritten zustehen. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung berechtigt. Uwe Heinze

Uwe Heinze

nimmt alle vorstehenden Abtretungen an.

6. Lieferung, Leistung und Leistungsumfang

6.1. Etwaige Liefer- oder Leistungsfristen ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von Uwe Heinze. Die Lieferfrist ist nur verbindlich, wenn der Auftraggeber alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum bis

- zur Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen
- zur Verfügungsstellung aller für die Auftragsabwicklung notwendigen Unterlagen/Materialien
- zum Eingang der geschuldeten Anzahlung für Ware oder Dienstleistung.

6.2. Bei Ereignissen höherer Gewalt verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung. Wird Uwe Heinze die Lieferung/Leistung infolge höherer Gewalt dauerhaft, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten unmöglich, so wird sie von der Liefer-/Leistungspflicht frei und der Vertragspartner ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.3. Bei Lieferung geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald der Vertragsgegenstand abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Das Risiko der Übermittlung, gleich mit welchem Medium, trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch Mitarbeiter oder Beauftragte von Uwe Heinze erfolgt. Bei Abholung geht die Gefahr mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Versand/ Abholbereitschaft auf den Kunden über. 6.4. Im Falle von Werkleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde wird nach Fertigstellung des Werkes zur Abnahme aufgefordert. Wird die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen wegen Mängeln verweigert, gilt das Werk als abgenommen.

6.5. Von Uwe Heinze zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind im Hinblick auf Farbe, Bild- und Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre Realisierungsmöglichkeit schriftlich von Uwe Heinze bestätigt worden ist.

6.6. Rechtliche Prüfungen, insbesondere in markenrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht, sind nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

7.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderungen von Konzepten und die Vorbereitungen der Fotoproduktion werden nach Zeitaufwand berechnet.

7.2. Uwe Heinze ist berechtigt, die zur Auftragerfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Firma Uwe Heinze entsprechende Vollmacht zu erteilen.

7.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Firma Uwe Heinze abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Uwe Heinze im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

7.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Requisiten, Mieten, Honorare, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber, zzgl. einer 15% Agenturprovision, zu erstatten.

7.5. Reisekosten und Spesen, die Uwe Heinze im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Uwe Heinze

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. An Entwürfen und Konzeptionen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

8.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

8.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

8.4. Uwe Heinze ist nicht verpflichtet, Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat Uwe Heinze dem Auftraggeber Computerdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Uwe Heinze geändert werden.

9. Korrektur, Produktüberwachung und Belegmuster

9.1. Vor Ausführung von Vervielfältigungen insbesondere Druckaufträgen sind der Firma Uwe Heinze Korrekturmuster vorzulegen.

9.2. Die Produktionsüberwachung durch Uwe Heinze erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Uwe Heinze berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Firma Uwe Heinze 20 einwandfreie Belege unentgeltlich, es sei denn, der Auftraggeber überlässt in eigenem Ermessen mehrere kostenlose Belege. Die Firma Uwe Heinze ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

9.4. Die Firma Uwe Heinze ist weiterhin berechtigt, ihre Retuscharbeiten „Vorher/Nachher“ zu veröffentlichen, zum Zwecke der Eigenwerbung.

10. Fälligkeit der Vergütung und Verzug

10.1. Sollte Uwe Heinze mit der Leistung mehr als 14 Tage schuldhaft in Verzug geraten, muss der Kunde vor Geltendmachung weiterer Rechte mindestens eine 14-tägige Nachfrist setzen.

10.2. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei der Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit und erfordert er von der Firma Uwe Heinze hohe finanzielle Vorleistung, so sind angemessene Abschlagszahlungen, 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung fällig.

10.3. Der Kunde kommt bei nicht vollständiger Zahlung spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug. Wird der Kunde aufgrund Zahlungsverzuges von der Firma Uwe Heinze gemahnt, so werden ihm als Kosten der Mahnung pauschal 15 € in Rechnung gestellt.

11. Rücktritt

11.1. Uwe Heinze ist zum Rücktritt berechtigt, sofern

- begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen oder dieser die geschuldete Anzahlung nicht bezahlt
- der Kunde die Dienste von der Firma zur Übertragung von Obszönitäten, Drohungen oder für Verstöße gegen Gesetze nutzt

Uwe Heinze

oder durch die Art und Weise der Nutzung die Gefahr besteht, den Ruf oder das Ansehen von Uwe Heinze zu schädigen

- der Kunde eine Mitwirkungspflicht trotz Fristsetzung nicht erbracht hat

- der Kunde sich seit mehr als drei Wochen in Annahmeverzug befindet.

11.2. Tritt Uwe Heinze aus einem der zuvor genannten Gründe vom Vertrag zurück, so kann Uwe Heinze den vereinbarten Preis für die Erstellung des Werkes verlangen, sofern bereits mit der Erstellung des Werkes begonnen wurde. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass Uwe Heinze durch den Rücktritt Kosten erspart hat, um die sich der geschuldete Betrag reduziert. Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche durch Uwe Heinze bleibt unberührt.

12. Haftungsbeschränkung und Gewährleistung

12.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Uwe Heinze auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von Uwe Heinze oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

12.2. Uwe Heinze haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

12.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Uwe Heinze zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei der Firma zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

12.4. Uwe Heinze haftet für entstandene Schäden an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.5. Uwe Heinze verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

12.6. Sofern Uwe Heinze notwendige Fremdleistung in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Uwe Heinze. Uwe Heinze haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.7. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Fotokonzepten durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

12.8. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen, Fotokonzepte entfällt jede Haftung der Firma Uwe Heinze.

12.9. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet Uwe Heinze nicht.

12.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware beziehungsweise Leistung sofort nach Erhalt oder Einsichtnahme auf Mängel und Fehler zu untersuchen. Etwaige Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Erhalt der Ware/Dienstleistung schriftlich, per Fax oder E-Mail anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gilt dieselbe als abgenommen bzw. mangelfrei.

12.11. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von Uwe Heinze entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wählt Uwe Heinze die Nachbesserung, so steht Uwe Heinze das Recht zu, wegen eines Mangels mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen.

12.12. Die Gewährleistungspflicht erlischt, sobald Änderungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens Uwe Heinze von Dritten oder dem Kunden selbst vorgenommen werden.

Uwe Heinze

13. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

13.1. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Uwe Heinze behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

13.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Firma Uwe Heinze eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines Weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

13.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Uwe Heinze übergehenden Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Uwe Heinze von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

14. Rechnungseinwände und Arbeiten nach Abnahme

14.1. Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich zu erheben. Erfolgt dies nicht, erkennt der Auftraggeber die Richtigkeit der Rechnung damit an.

14.2. Mit Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber oder Zahlung ohne entsprechenden Vorbehalt wird der Auftrag als abgeschlossen angesehen und weiterführende Arbeiten beziehungsweise Betreuung zusätzlich nach dem jeweils aktuellen Stundensatz / Tagessatz berechnet beziehungsweise die übliche Vergütung verlangt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Uwe Heinze, mithin Plauen.

15.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: 08.09.11